

# Versicherungsverkehrsrecht 2016 / 2017

von Wolfgang E. Halm und Michael Fitz\*

## I. Haftungsrecht

### 1. Betrieb

Bei einem Unfall ohne Berührung ist eine Haftung aus Betriebsgefahr nur gegeben, wenn das Fahrzeug jenseits seiner bloßen Anwesenheit am Unfallort durch seine Fahrweise oder sonstige Verkehrsbeeinflussung zur Entstehung des Schadens beigetragen hat<sup>1</sup>. Insoweit muss der Geschädigte beweisen, dass der Betrieb des Fahrzeugs des Inanspruchgenommenen in diesem Sinne zu dem Schaden beigetragen hat<sup>2</sup>. Eine andere plausible Unfallursache, die nicht widerlegt wurde, schließt eine solche Feststellung aus<sup>3</sup>. Entsprechend ist ein geschädigter Radfahrer beweispflichtig für seine Behauptung, ein auf der Gegenfahrbahn entgegenkommendes Fahrzeug sei ohne Berührung mitursächlich für seinen Sturz auf einer 3 m breiten Straße geworden<sup>4</sup>.

Ein Schaden ist auch dann beim Betrieb eines Fahrzeugs eingetreten, wenn die Arbeitsmaschine nicht in Bewegung war, aber der Schaden bei einer Entladung in innerem Zusammenhang mit der Funktion als Verkehrs- und Transportmittel eingetreten ist (hier: Heizölaustritt durch undichten Schlauch)<sup>5</sup>. Ein Fahrzeug in einer Waschstraße ist nicht in Betrieb, solange es bei ausgeschaltetem Motor auf einem Förderband bewegt wird, anders ist dies allerdings, sobald es das Förderband verlassen hat<sup>6</sup>. Ein in einer Lagerhalle längere Zeit abgestellter LKW ist nicht mehr in Betrieb, so dass ein nach einer Selbstentzündung im Rahmen der Löscharbeiten entstandener Schaden an einem Feuerwehrfahrzeug vom Halter des LKW nicht ersetzt verlangt werden kann<sup>7</sup>.

Ein Fahrzeug ist auch dann noch in Betrieb, wenn es aufgrund einer Reifenpanne nicht mehr fahrtüchtig war und auf dem mittleren Fahrstreifen von der drei Autobahnfahrspuren zum Stillstand kommt<sup>8</sup>. Kommt es zu einer Kollision zwischen Linksabbieger und Gegenverkehr an einer durch LZA geregelten Kreuzung und lässt sich die Ampelschaltung nicht mehr rekonstruieren, kommt eine höhere Betriebsgefahr des Linksabbiegers nicht in Betracht<sup>9</sup>.

Es erfolgt keine Zurechnung der Betriebsgefahr des Fahrzeugs zulasten des Schadenersatz begehrenden Fahrzeugeigentümers, der nicht zugleich Halter ist (hier: Sicherungseigentum), wenn kein Verschulden desjenigen nachweisbar ist, der die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug ausübt. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentümer den Halter im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft ermächtigt, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen<sup>10</sup>.

### 2. Anscheinsbeweis

Ein Auffahrunfall vermittelt auch auf der Autobahn den Anschein des alleinigen Verschuldens des Hintermanns; er muss einen vorangegangenen Spurwechsel des Vordermanns nachweisen (hier: Kollision auf der rechten Spur)<sup>11</sup>.

Ein Anscheinsbeweis streitet zulasten des Rückwärtsfahrenden auch bei einem Parkplatzunfall, aber nicht

---

\*Die Autoren sind Rechtsanwälte und Fachanwälte für Verkehrs- bzw. Versicherungsrecht der Kanzlei HALM & Kollegen in Köln, [www.halmcollegen.de](http://www.halmcollegen.de). Der Aufsatz schließt an die Darstellung in DAR 2016,437 ff. an.

1 BGH r+s 2017, 95 = DAR 2017, 135 = VersR 2017, 311 = NZV 2017, 176 = SVR 2017, 181 = ZfS 2017, 315; OLG Bamberg SVR 2017, 185

2 OLG Bremen SVR 2017, 143; LG Kiel NZV 2016, 435

3 LG Münster NZV 2017, 95

4 OLG Hamm SVR 2017, 25

5 BGH VersR 2016, 1048

6 LG Kleve NZV 2017, 235

7 LG Heidelberg r+s 2016, 481

8 OLG Koblenz SVR 2016, 219

9 OLG Zweibrücken NZV 2017, 80

10 BGH r+s 2017, 326; LG Stuttgart VersR 2016, 1268 = ZfS 2016, 620

11 BGH r+s 2017, 153 = DAR 2017, 196 = ZfS 2017, 258 = NZV 2017, 276

dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Fahrzeug noch vor dem Zusammenstoß zum Stillstand gekommen ist<sup>12</sup>. Es bleibt auch dann allerdings die Betriebsgefahr zu berücksichtigen, wenn Unvermeidbarkeit nicht nachgewiesen ist<sup>13</sup>. Ein Anscheinsbeweis gilt auch zugunsten des die Fahrzeurtür zum Aussteigen Öffnenden bei Zusammenstoß mit einem vorbeifahrenden Fahrzeug, dessen Betriebsgefahr tritt zurück<sup>14</sup>. Es geht zu Lasten des die Fahrzeurtür Öffnenden, wenn nicht aufklärbar ist, wie lange die Tür vor der Kollision bereits geöffnet war<sup>15</sup>. Dieser Anscheinsbeweis gilt zugunsten des Aussteigenden bei Öffnung der Tür auch auf einem Parkplatz<sup>16</sup> und auch bei Beschädigung eines gerade nebenan einparkenden Fahrzeugs, diesen trifft allerdings eine Mithaftung<sup>17</sup>.

Weiter gilt ein Anscheinsbeweis auch zugunsten des in den fließenden Verkehr Einfahrenden<sup>18</sup>. So streitet bei Kollision im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Einfahren von einem Parkstreifen der Anscheinsbeweis für die alleinige Haftung des Einfahrenden<sup>19</sup>. Bei einem Unfall im Rahmen des Einfahrens in einen Kreisverkehr besteht ein Anscheinsbeweis zugunsten des Einfahrenden, wenn der Verkehr in Kreisverkehr bevorrechtigt ist. Der Nachweis eines Blinkens des Unfallgegners im Kreisverkehr genügt zur Erschütterung des Anscheinsbeweises nicht, solange keine weiteren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser vor dem Einfahrenden abbiegen werde<sup>20</sup>.

Ein Anscheinsbeweis streitet auch für eine vollständige Haftung des Spurwechslers bei Kollision mit einem nachfolgenden Fahrzeug<sup>21</sup>. Kein Anscheinsbeweis gilt jedoch zugunsten des auf der Einfädelspur zur Autobahn fahrenden Fahrzeugführers, wenn nicht feststeht, dass der Unfall im Rahmen eines Fahrstreifenwechsels von ihm erfolgte, sondern auch ein Abkommen von der Fahrspur in die Einfädelspur hinein durch den Unfallgegner möglich ist<sup>22</sup>. Der Anscheinsbeweis ist jedoch anwendbar gegen den links in ein Grundstück Einbiegenden bei einer Kollision mit einem Linksüberholer<sup>23</sup>.

Der Anscheinsbeweis streitet gegen einen Motorradfahrer, der von eigener Spur abkommt und in den Gegenverkehr gerät<sup>24</sup>. Bei Schleudern auf winterglatter Fahrbahn ohne äußeren Anlass spricht ein Anscheinsbeweis für einen Fahrfehler als Ursache des Schleudervorgangs<sup>25</sup>.

Der Anscheinsbeweis streitet zugunsten des Fußgängers bei Zusammenstoß mit einem Kfz auf der Fahrbahn, ein Zurücktreten der Betriebsgefahr ist bei grob fahrlässigem Verhalten des Fußgängers möglich<sup>26</sup>. Der Anscheinsbeweis für ein Eigenverschulden des stürzenden Linienbusfahrgastes ist entkräftet, wenn alle Fahrgäste durch das Bremsmanöver von den Sitzen rutschten und der behinderte Geschädigte auf dem für Behinderte vorgehaltenen Sitzplatz saß und sich am vorgesehenen Haltegriff festgehalten hatte<sup>27</sup>.

### 3. Zurechnung

Bei Vorschäden im erneut beschädigten Bereich muss der Geschädigte im Einzelnen ausschließen, dass Schäden aus dem Vorschaden verblieben sind, wofür er im Einzelnen zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen muss<sup>28</sup>. Auch bei Betrug durch Voreigentümer muss der Unfallgeschädigte den Umfang des ihm entstandenen Schadens in diesem Sinne darlegen und nachweisen. Ein geltend gemachter Schaden ist auch bei Vorschaden erstattungsfähig, wenn er sich technisch und rechnerisch

---

12 BGH r+s 2017, 66 = DAR 2017, 74 = NZV 2017, 140 = ZfS 2017, 199 = SVR 2017, 142 = VersR 2017, 186

13 LG Hamburg NZV 2017, 238

14 LG Bielefeld SVR 2016, 302

15 LG Kleve SVR 2016, 384

16 AG Rastatt SVR 2016, 388

17 AG Westerburg SVR 2017, 113

18 LG Kiel SVR 2017, 145

19 OLG Köln r+s 2016, 312

20 AG Perleberg SVR 2016, 227

21 OLG Köln NZV 2017, 285 = VersR 2017, 774

22 OLG Frankfurt VersR 2016, 1006 = NZV 2016, 471

23 LG Hamburg NZV 2016, 433; ebenso OLG Jena ZfS 2017, 317 auch ohne Abbiegen in ein Grundstück

24 OLG Hamm NZV 2016, 431

25 OLG Frankfurt NZV 2016, 315

26 OLG Hamm NZV 2017, 142

27 OLG Frankfurt NZV 2016, 272 = ZfS 2016, 494

28 KG DAR 2016, 461; vgl. Himmelreich/Halm-Staab, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 6. Aufl., Kap. 25 Rn. 101 m. w. N.

eindeutig abgrenzen lässt; es muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sein, dass der Schaden bereits durch den Vorschaden eingetreten ist<sup>29</sup>.

Auch bei Geltendmachung von Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber und einer ärztlichen Bescheinigung hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit seines Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber im Strengbeweis nachweisen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einer unfallbedingt eingetretenen Verletzung beruht<sup>30</sup>. Das Gericht kann den Angaben einer Partei glauben und zur Grundlage einer Tatsachenfeststellung machen, auch wenn kein weiteres Beweismittel zur Verfügung steht (hier: besondere Sitzposition bei Aufprall als Voraussetzung für die Unfallbedingtheit einer Verletzung nach den Ausführungen des SV)<sup>31</sup>. Allerdings ist eine vorgebeugte Sitzposition bei einem Auffahrunfall ebensowenig ein verletzungsfördernder Faktor für den Eintritt einer HWS-Distorsion wie eine geringe Kopfdrehung<sup>32</sup>. Die bloße zeitliche Nähe zwischen dem Unfallereignis und der Entstehung von Beschwerden genügt bei geringer kollisionsbedingter Geschwindigkeitsveränderung nicht zu einer Feststellung einer Unfallkausalität<sup>33</sup>. Auch das Überschreiten eines Grenzwertes hinsichtlich der kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung sowie das Auftreten von Beschwerden in zeitlichem Zusammenhang zu dem Unfallereignis genügen nicht, um ein Kausalverhältnis zwischen dem Unfall und den Beschwerden herzustellen<sup>34</sup>. Wird unmittelbar nach dem Unfall eine auf einen chronischen Prozess zurückzuführende Knieprothesenlockerung festgestellt, der nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums entstehen kann, ist hinsichtlich der Lockerung nicht von einer Unfallfolge auszugehen<sup>35</sup>.

Eine Zurechnung erfolgt auch bei psychischen Folgeschäden, die auf einer neurotischen Fehlverarbeitung oder psychischen Disposition des Geschädigten beruhen. Die Zurechnung endet aber, wenn sich fließend eine das Beschwerdebild prägende Begehrenshaltung entwickelt, die auch aufgrund anderer psychosozialer Faktoren dem Wunsch nach Gesundheit entgegensteht<sup>36</sup>. Eine Verbitterung über das Unfallereignis ohne traumatische Erschütterung schließt das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung aus; Sofern das Unfallereignis nur Projektionspunkt, nicht aber Ursache psychischer Beeinträchtigungen ist, muss eine genaue Analyse aller Belastungsfaktoren in der biografischen Anamnese erfolgen; gegen einen Ursachenzusammenhang spricht insoweit ein langes beschwerdefreies Intervall nach dem Unfall vor Beginn einschlägiger Beschwerden (hier: anderthalb Jahre)<sup>37</sup>.

Auch ein grober Behandlungsfehler der eine Unfallverletzung behandelnden Ärzte unterbricht nicht notwendig den Zurechnungszusammenhang für die Haftung des Unfallverursachers; aber im Innenverhältnis kann eine vollständige Haftung des Arztes vorliegen, wenn sein Betrag wesentlich eher in der Lage ist, Schäden der konkreten Art herbeizuführen<sup>38</sup>.

#### 4. Manipulation

Kompatible Schäden können auch bei Vorliegen inkompatibler Schäden ersetzt verlangt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass diese kompatiblen Schäden durch einen anderen Unfall verursacht wurden<sup>39</sup>.

Bei einer Häufung von Anzeichen, die auf eine Unfallverabredung hindeuten, kann eine Gesamtwürdigung aller unstreitigen und bewiesenen Tatsachen zu einem Anschein für eine planmäßige, abgesprochene Unfallherbeiführung sprechen, der dann vom Anspruchsteller widerlegt werden muss<sup>40</sup>. Der Nachweis einer Unfallverabredung als anspruchsausschließendes Einverständnis ist durch Indizien zu führen, wobei das Gesamtbild mehrerer Indizien im Sinne eines Mosaiks zu beurteilen ist. Bei auffälliger Häufung entsprechender Indizien sind keine zu strengen Anforderungen an den zu führenden Beweis zu stellen. Es bedarf keines lückenlosen Nachweises, vielmehr genügt eine erhebliche Wahrscheinlichkeit durch das Aufzeigen einer Vielzahl von Beweiszeichen aus, die aufgrund ihrer ungewöhnlichen Häufung für einen verabredeten Unfall sprechen.<sup>41</sup>

---

29 OLG Düsseldorf NZV 2016, 381

30 LG Saarbrücken ZfS 2017, 82 = r+s 2017, 219

31 OLG Brandenburg NZV 2017, 141

32 LG Essen SVR 2016, 263

33 AG Elmshorn SVR 2016, 265

34 KG VersR 2016, 1205 = DAR 2016, 456

35 LG Bayreuth SVR 2017, 109

36 OLG Brandenburg r+s 2016, 317 = VersR 2016, 1391

37 OLG Düsseldorf VersR 2016, 1063

38 OLG Oldenburg r+s 2016, 366

39 OLG Frankfurt NZV 2016, 436; vgl. Halm, Anm. zu OLG Düsseldorf 1 U 181/07 in DAR 2007, 345 m. w. N.

40 LG Duisburg SVR 2017, 107

41 OLG Köln NZV 2017, 33

Wesentliches Indiz für einen gestellten Unfall ist ein Fahrverhalten, das technisch und verkehrspsychologisch nicht nachvollziehbar ist und im Widerspruch zu sonst im Straßenverkehr bei aufkommenden Gefahr einzuleitenden Gefahrabwehrmaßnahmen steht<sup>42</sup>. Weder die Hinzuziehung der Polizei noch ein Unfall an einem belebten Ort sprechen gegen die Annahme einer Unfallmanipulation; besonders gewichtiges Indiz für eine Unfallmanipulation ist das Verschweigen bzw. ein gar wahrheitswidriges Verneinen einer Bekanntschaft der Unfallbeteiligten, die im Prozess nachgewiesen wird<sup>43</sup>.

## 5. Mitverschulden/Mithaftung

Die Ersatzpflicht des Schädigers endet dann, wenn die psychisch Geschädigte eine begonnene und für sie erkennbar erfolgversprechende Psychotherapie entgegen dem ärztlichen Rat nicht fortsetzt und bei Fortsetzung der Therapie mit hinreichender Sicherheit mit einer Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bis hin zur Beschwerdefreiheit zu erwarten war<sup>44</sup>.

Es liegt ein Mitverschulden des Beifahrers in Höhe von 25 % vor, der sich aus freien Stücken einem Fahrer anvertraut, an dessen Fahrtüchtigkeit zumindest begründete Zweifel erforderlich sind, auch wenn Beifahrer selbst alkoholisiert war<sup>45</sup>.

Scheut ein Pferd aufgrund der Betriebsgeräusche eines Fahrzeugs, ohne dass Reiter oder Fahrer ein Verschulden nachzuweisen ist, haften Halter von Pferd und Fahrzeug zu 50 % für die durch das Scheuen verursachten Schäden<sup>46</sup>.

Ein Fußgänger muss bei Überqueren der zwischen den Zapfsäulen einer Tankstelle gelegenen Fahrbahn auf alle Fahrzeuge achten, auch auf an der Zapfsäule stehende Fahrzeuge, als er mit deren jederzeitigen Anfahren rechnen muss<sup>47</sup>. Das Betreten der Fahrbahn durch einen erheblich alkoholisierten Fußgänger (1,75 Promille) ohne Acht auf den Fahrzeugverkehr führt zum Zurücktreten der einfachen Betriebsgefahr des Fahrzeugs, mit welchem er auf der Fahrbahn kollidiert<sup>48</sup>. Ein Radfahrer, der einen kombinierten Fuß- und Radweg entgegen der vorgeschriebenen Richtung befährt und bei Auffahren auf die Straße mit einem Kfz kollidiert, haftet zu 75 % selbst<sup>49</sup>.

Die Mithaftung einer Minderjährigen (12 J., 7 Mon.) bei Betreten der Fahrbahn nachts hinter einem die Sicht versperrenden Busses beträgt 2/3<sup>50</sup>. Die Mithaftung einer Minderjährigen (11 J., 11 Mon.) bei Betreten der Fahrbahn außerhalb einer Haltestelle hinter einem die Sicht versperrenden Bus beträgt im Verhältnis zum Busfahrer, der sie außerhalb einer Haltestelle aussteigen ließ 100%<sup>51</sup>.

## II. Schadenersatzrecht

### 1. Reparaturkosten

Stellt sich erst während der in Auftrag gegebenen Reparatur heraus, dass der Reparaturaufwand höher ist als vom Gutachter zuvor prognostiziert und somit nunmehr über dem Wiederbeschaffungswert liegt, kann der Geschädigte zusätzlich zum Wiederbeschaffungsaufwand auch den Aufwand für die Reparatur bis zur Feststellung der Schadenerweiterung verlangen, wenn nicht die Fortsetzung der Reparatur dann wirtschaftlicher gewesen wäre<sup>52</sup>.

---

42 OLG Celle NZV 2016, 275

43 OLG Saarbrücken SVR 2016, 463

44 OLG Frankfurt r+s 2016, 314

45 AG Langen SVR 2016, 225

46 OLG Celle r+s 2016, 362 = VersR 2017, 567

47 OLG Naumburg VersR 2017, 247

48 OLG Celle NZV 2016, 522

49 OLG München ZfS 2017, 260

50 OLG Stuttgart r+s 2017, 265

51 OLG Naumburg r+s 2017, 267

52 AG Schwarzenbek SVR 2017, 32

## 2. fiktive Abrechnung

Es darf keine Kombination von konkreter und fiktiver Abrechnung stattfinden. Bei fiktiver Abrechnung ist die im Rahmen einer Ersatzbeschaffung angefallene Umsatzsteuer nicht ersatzfähig<sup>53</sup>. Nach sach- und fachgerecht durchgeführter Reparatur ist der Schadenersatz auch in fiktiver Abrechnung auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten beschränkt. Insoweit kann ein Mindestschaden geschätzt werden, wenn der Geschädigte zu diesen Kosten keine Angaben macht<sup>54</sup>. Positionen, deren Anfall offen ist, weil sich ihre Erforderlichkeit erst im Rahmen der Reparatur herausstellt (hier: Beilackierungskosten), können nicht fiktiv geltend gemacht werden<sup>55</sup>.

UPE-Aufschläge sollen einerseits auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig sein, wenn und soweit sie regional üblich sind<sup>56</sup>. Andererseits sollen Verbringungskosten und UPE-Aufschläge fiktiv nicht erstattungsfähig sein, insbesondere wenn diese bei einer vom Schädiger benannten Verweisungswerkstatt nicht anfallen<sup>57</sup>. Entsorgungskosten sind nicht fiktiv erstattungsfähig<sup>58</sup>.

Die Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeit ist nicht unzumutbar, wenn ein neun Jahre altes, bei einem Unfall leicht beschädigtes Fahrzeug zwar stets bei markengebundenen Fachwerkstätten repariert, zuletzt aber nicht mehr dort gewartet wurde<sup>59</sup>. In mehreren Entscheidungen wurde die zweifelhafte Meinung vertreten, es sei keine Verweisung möglich, wenn ein Geschädigter keine Stundensätze markengebundener Fachwerksstätten, sondern vielmehr Schadenersatz nach mittleren Sätzen aller freien Werkstätten geltend macht<sup>60</sup>.

Eine erfolgreiche, erstmals im Prozess erfolgte Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit stellt – bei Klageerfolg im Übrigen – ein erledigendes Ereignis dar, bei übereinstimmender Erledigungserklärung können die Mehrkosten ggfs. dem verweisenden Schädiger auferlegt werden<sup>61</sup>.

## 3. Wertminderung

Es entsteht keine Wertminderung, wenn unfallbedingt eine lackschadenfreie Instandsetzung der Heckklappe und Austausch einer beschädigten Stoßstange erforderlich ist<sup>62</sup>. Die Ermittlung der Wertminderung anhand der Umstände des Einzelfalls durch einen Sachverständigen ist einer Ermittlung anhand tabellarischer Berechnungsmethoden vorzuziehen<sup>63</sup>.

## 4. Integritätszuschlag

Die Begrenzung des Reparaturaufwandes auf einen Betrag unter 130% des Wiederbeschaffungswertes durch Verwendung von Gebrauchtteilen (und teilweise Instandsetzung statt Austausch von Ersatzteilen) zur Abrechnung von Reparaturkosten ist möglich, wenn die Reparatur fachgerecht erfolgte<sup>64</sup>.

## 5. Totalschaden

Bei einem Totalschaden ist das im Unfallfahrzeug verbliebene Restbenzin nicht gesondert erstattungsfähig<sup>65</sup>. Dies wird in der Instanzrechtsprechung allerdings auch teilweise anders gesehen<sup>66</sup>.

## 6. Restwert

---

53 BGH r+s 2017, 44 = VersR 2017, 115 = DAR 2017, 21

54 OLG Schleswig DAR 2017, 145

55 LG Köln SVR 2016, 386

56 OLG Frankfurt NZV 2017, 27

57 AG Brackenheim SVR 2016, 267

58 AG Viersen SVR 2016, 269

59 BGH r+s 2017, 216 = VersR 2017, 504 = DAR 2017, 265 = ZfS 2017, 321

60 LG Düsseldorf DAR 2017, 200; AG Köln DAR 2017, 277; AG Gelsenkirchen DAR 2017, 327

61 LG Bonn r+s 2016, 641; AG Offenbach r+s 2016, 643

62 AG Rosenheim SVR 2016, 222

63 OLG Frankfurt NZV 2017, 27

64 LG Schweinfurt DAR 2017, 206

65 OLG Düsseldorf SVR 2017, 105 = NZV 2017, 233 = VersR 2017, 704

66 AG Lünen DAR 2017, 153

Die Veräußerung des Unfallfahrzeugs zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert auch ohne Abwarten eines besseren Angebotes der KH-Versicherung ist möglich und zulässig, solange das Gutachten des Sachverständigen eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt<sup>67</sup>. Auch vor dieser Klärung durch den BGH wurde ein solches Abwarten weitgehend nicht für erforderlich gehalten<sup>68</sup>. Andererseits wurde entschieden, dass ein Geschädigter gegen seine Schadensminderungspflicht verstößt, wenn er vorwerfbar die Weiterleitung des Schadengutachtens verzögert und so den rechtzeitigen Nachweis eines günstigeren Restwertangebots vereitelt, wobei eine Verzögerung von 7 Tagen und zwischenzeitliche Veräußerung noch nicht vorwerfbar ist<sup>69</sup>.

Bei Weiternutzung des totalbeschädigten Fahrzeugs durch den Geschädigten ist der Wiederbeschaffungsaufwand anhand des Restwertes auf dem regionalen Markt zu ermitteln, ein besseres Angebot der KH-Versicherung ist unbedeutend<sup>70</sup>. Auf der anderen Seite ist regelmäßig der tatsächlich erzielte Restwert in die Schadenkalkulation einzubeziehen, insbesondere auch ein ohne besondere Anstrengungen erzielter, höherer Restwert als vom Sachverständigen ermittelt<sup>71</sup>.

Bei einer fehlerhaft zu niedrigen Restwertermittlung macht sich der Sachverständige gegenüber der KH-Versicherung schadenersatzpflichtig. Dies gilt insbesondere, wenn für den Sachverständigen erkennbar war, dass der ermittelte Restwert offensichtlich zu niedrig ist, was durch historische Datensätze von Restwertbörsen nachgewiesen werden kann<sup>72</sup>. Allerdings hat sich der Gutachter bei der Restwertermittlung ausschließlich am allgemeinen örtlichen Markt zu orientieren, örtliche und überörtliche spezialisierte Restwertkäufer und Onlinebörsen sind nicht zu berücksichtigen<sup>73</sup>.

## 7. Mietwagenkosten

Die Erforderlichkeit eines Mietwagentarifs kann dahinstehen, wenn dem Geschädigten ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich war. Dies kann auch der Fall sein, wenn der KH-Versicherer anbietet, eine günstigere Anmietmöglichkeit zu vermitteln<sup>74</sup>. Offenkundig in Unkenntnis dieser Entscheidung und hiernach nicht mehr haltbar ist die Einschätzung des LG Bonn, ein Geschädigter müsse sich auf Mietwagenangebote der KH-Versicherung nicht verweisen lassen, wenn diese auf mit der KH ausgehandelten Sonderkonditionen beruhen<sup>75</sup>. Soweit das AG München meint, der Verweis der KH-Versicherung auf eine Anmietmöglichkeit in einer Entfernung von 70 km sei unzumutbar und unbeachtlich<sup>76</sup>, kann dies nur dann gelten, wenn diese Möglichkeit nicht zugleich auch die Zustellung und Abholung des Mietwagens anbietet.

Hinsichtlich der Schätzung des Normaltarifs und der anzuwendenden Schätzgrundlage wird in der Rechtsprechung nach wie vor „alles“ vertreten, von einer Anwendung der Fraunhofer-Tabelle<sup>77</sup>, über deren Anwendung zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 20 %<sup>78</sup>, über den Mittelwert der Fraunhofer- und Schwacke-Tabellen<sup>79</sup> bis hin zur Anwendung der Schwacke-Liste<sup>80</sup>. Die Vorlage von im Hinblick auf Zeitraum und Anmietsituation etc mit dem konkreten Einzelfall vergleichbaren Angeboten möglich, um generelle Vorzugswürdigkeit einer der beiden Erhebungsmethoden darzutun<sup>81</sup>. Hinsichtlich niedrigerer, vor Anmietung benannter Möglichkeiten der Ersatzanmietung ist nachzuweisen, dass dort zum Anmietungszeitpunkt tatsächlich zu günstigeren Konditionen hätte angemietet werden können<sup>82</sup>.

---

67 BGH r+s 2017, 42 = VersR 2017, 56 = DAR 2017, 19 = NZV 2017, 174

68 OLG Düsseldorf DAR 2016, 648; LG Ingolstadt VersR 2016, 1588; LG Hamburg ZfS 2017, 267

69 LG Saarbrücken VersR 2016, 1457 = NZV 2016, 373

70 OLG München ZfS 2017, 145

71 AG Neumarkt/Oberpfalz SVR 2016, 348

72 LG Saarbrücken ZfS 2016, 623

73 LG Stuttgart DAR 2017, 148

74 BGH VersR 2016, 1071 = r+s 2016, 431 = DAR 2016, 507 = NZV 2016, 419

75 LG Bonn NZV 2017, 237

76 AG München DAR 2016, 468

77 AG Erding SVR 2017, 147; vgl. Himmelreich/Halm-Grabenhorst, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 6. Aufl., Kap. 5 Rn. 50 ff. m. w. N.

78 LG Hamburg SVR 2016, 342

79 OLG Hamm DAR 2016, 331 = NZV 2016, 336; OLG Bamberg NZV 2016, 380; OLG Celle VersR 2017, 313

80 LG Lüneburg NZV 2016, 376

81 OLG Celle a. a. O.

82 OLG Hamm a. a. O.

Bei fehlender Verkehrssicherheit des Unfallfahrzeugs kann ein Mietwagen vom Unfalltag bis zur Fertigstellung der Reparatur angeschafft werden, wobei nach Eingang Gutachten 5 Tage Überlegenszeit möglich sein sollen (sicherlich eine Frage des Einzelfalls)<sup>83</sup>. Nicht mit der bisherigen Rechtsprechung zu vereinbaren ist die Auffassung des LG Nürnberg-Fürth, die Eigensparnis liege bei einem Taxi nicht höher als bei nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen und könne mit 3 % des Mietpreises geschätzt werden<sup>84</sup>.

## 8. Nutzungsausfallschaden

Es kann keine Nutzungsausfallentschädigung bei Beschädigung eines gewerblich genutzten Fahrzeugs verlangt werden (hier: Geländewagen im Baustelleneinsatz)<sup>85</sup>. Gleiches gilt für Taxis und Mietwagen, für die Schätzung eines Verdienstaufschadens müssen insoweit hinreichend konkrete Grundlagen vorgetragen werden<sup>86</sup>. Aber auch der Ausfall eines Oldtimers führt zu einem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, wenn dem Geschädigten kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stand<sup>87</sup>.

Nutzungsausfall ist nicht bereits dann erstattungsfähig, wenn der Nachweis für die Durchführung einer Reparatur erbracht wird. Zudem müssen der Ausfallzeitraum sowie Nutzungswille und Nutzungsmöglichkeit dargelegt werden<sup>88</sup>. So ist kein Nutzungsausfall geschuldet, wenn der Geschädigte im Ausfallzeitraum ohnehin arbeitsunfähig war und Familienangehörige das Fahrzeug nicht genutzt haben<sup>89</sup>.

Nutzungsausfall ist für den Zeitraum einer fach- und sachgerechten Reparatur erstattungsfähig, dies beinhaltet auch den ggfs. verlängerten Lieferzeitraum für Ersatzteile (hier: Kopfstützen), wenn keine Hinweise auf ein Auswahlverschulden des Geschädigten ersichtlich sind<sup>90</sup>. Wenn auf dem regionalen Markt ein vergleichbares Ersatzfahrzeug nicht zu erhalten ist, kann bei Totalschaden an einem verhältnismäßig neuen Fahrzeug (4 Monate seit Erstzulassung, gut 4 tkm Laufleistung) ein Neufahrzeug bestellt werden, in dessen längerer Lieferzeit Nutzungsausfall zu erstatten ist, wenn der Schädiger nicht substantiiert darlegt, dass durch ein Interimsfahrzeug die Kosten hätten minimiert werden können<sup>91</sup>.

Auch bei einem 19 Jahre alten Fahrzeug mit Vorschäden und einer Laufleistung von knapp 200 tkm sind nur die in der Tabelle angelegten Herabstufungen vorzunehmen, die Bemessung erfolgt immer noch nach Tabelle Sanden/Danner<sup>92</sup>.

## 9. Vorhaltekosten

Ein Anspruch auf Vorhaltekostenersatz besteht auch dann, wenn ein Spediteur während der Reparaturdauer den Ausfall des beschädigten Lkw durch andere Lkw aus dem betriebseigenen Fuhrpark kompensiert<sup>93</sup>.

## 10. Gutachterkosten<sup>94</sup>

Eine Abtretungsklausel in den AGB des Sachverständigen, die auch andere Schadenspositionen in bestimmter Reihenfolge bis zur Höhe der Gutachterkosten umfasst, ist überraschend und daher unwirksam<sup>95</sup>.

Eine vom Geschädigten nicht beglichene Gutachterrechnung (und eine dieser ggfs. zugrunde liegende Preisvereinbarung) ist kein Indiz für die Erforderlichkeit der durch die Rechnung dokumentierten

---

83 LG Lüneburg a. a. O.

84 LG Nürnberg-Fürth NZV 2016, 340

85 OLG Stuttgart SVR 2016, 300

86 OLG Düsseldorf NZV 2016, 429 = VersR 2017, 639

87 OLG Celle DAR 2016, 465

88 AG Brackenheim SVR 2016, 267

89 AG Leverkusen NZV 2016, 479

90 AG Würzburg ZfS 2016, 683

91 AG Bonn SVR 2016, 389 (es wird nicht klar, welche Art von Darlegungen das AG erwartete. Es liegt auf der Hand, dass ein Interimsfahrzeug in der Lieferzeit allenfalls einer geringen Wertminderung unterliegt, die sicherlich deutlich unter dem insoweit anfallenden Nutzungsausfall liegt)

92 AG Solingen DAR 2016, 533

93 LG Ingolstadt DAR 2016, 337

94 Vgl. umfassend Himmelreich/Halm-Müller, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 6. Aufl., Kap. 6, Rn. 137 ff. m. w. N.

95 BGH DAR 2016, 646 = r+s 2016, 588; AG Frankfurt NZV 2017, 190

Gutachterkosten, der Schädiger kann insoweit dem Zessionar weitergehend Einwendungen entgegenhalten als dem Geschädigten nach dessen Zahlung der Gutachterrechnung<sup>96</sup>. Auf die Erkennbarkeit einer Überhöhung der Gutachterkosten für den Geschädigten kommt es somit nur an, wenn der Geschädigte den durch die Gutachterrechnung dokumentierten Aufwand auch getätigt hat, also die Rechnung bezahlt hat. Ohne Zahlung hat die Rechnung keine Indizwirkung. Der Geschädigte hat eine gewisse Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der geforderten bzw. später in Rechnung gestellten Preise, das gilt gerade auch bei den Nebenkosten, die ein Erwachsener typischerweise auch ohne Sachkunde einschätzen kann. Die insoweit erforderliche Schätzung der Nebenkosten kann anhand des JVEG erfolgen<sup>97</sup>. Ohne Honorarvereinbarung kann regelmäßig nur die übliche Vergütung erstattet verlangt werden, die nach dem Mittelwert des Honorarkorridors der BVSK-Honorarbefragung 2015 geschätzt werden kann<sup>98</sup>.

Verlangt der Geschädigte Freistellung von Gutachterhonorar, besteht ein solcher Anspruch nicht, wenn er aufgrund gravierender Mängel des Gutachtens, insb. grober Abweichung zwischen tatsächlichen und kalkulierten Reparaturkosten, berechtigt ist, gegenüber dem Gutachter die Bezahlung des Honorars zu verweigern<sup>99</sup>.

Die Kosten einer Reparaturbestätigung des Sachverständigen sind bei fiktiver Abrechnung nicht erstattungsfähig, da eine unzulässige Kombination aus fiktiver und konkreter Schadenberechnung vorliegt<sup>100</sup>. Sie sind aber auch im Übrigen nicht erstattungsfähig, wenn die Reparaturbestätigung nicht die fachgerechte Instandsetzung entsprechend den Vorgaben des Schadengutachtens belegt<sup>101</sup>.

## 11. Umsatzsteuer

Ein vorsteuerabzugsberechtigter Geschädigter muss sich bei vorgenommener Ersatzbeschaffung nur die im Brutto-Wiederbeschaffungswert enthaltene Differenzsteuer anrechnen lassen, wenn vergleichbare Fahrzeuge überwiegend differenzbesteuert angeboten werden<sup>102</sup>.

## 12. Prämienschaden

Der Höherstufungsschaden nach Inanspruchnahme der Kaskoversicherung ist bei anteiliger Haftung auch anteilig zu ersetzen<sup>103</sup>.

## 13. Schmerzensgeld

Die Schmerzensgeldbemessung hat nach allen Umständen des Einzelfalls zu erfolgen, dazu gehören auch die wirtschaftlichen Verhältnisse von Schädiger und Geschädigtem<sup>104</sup>. Der gewöhnliche Aufenthalt eines Geschädigten kann auch unter Berücksichtigung des Tatortprinzips bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sein, als das Schmerzensgeld unter Berücksichtigung vergleichbarer Wirtschafts- und Kaufkraftverhältnisse grundsätzlich angemessen erscheinen muss<sup>105</sup>.

Eine Erhöhung des Schmerzensgeldbetrages wegen verzögerter Regulierung darf keinen Strafcharakter haben und kommt nur in Betracht, wenn die Verzögerung zu einem Leiden des Geschädigten führt oder ihn daran hindert, sein anderweitiges Leiden zu lindern, was nicht in Betracht kommt, soweit er anderweitig Ersatzleistungen erhält bzw. abstrakt abrechnet<sup>106</sup>.

## 14. Verdienstausschaden

---

96 BGH VersR 2016, 1387 = DAR 2016, 696 = ZfS 2017, 23 = r+s 2017, 108

97 BGH DAR 2016, 451 = VersR 2016, 1133 = ZfS 2016, 559 = r+s 2016, 584 = NZV 2016, 420

98 BGH VersR 2017, 636 = DAR 2017, 316; LG Hannover ZfS 2016, 503 (allerdings mit zweifelhafter und der zuvor zitierten BGH-Rechtsprechung nicht zu vereinbarenden Einschätzung dahingehend, dass nur eine Kontrolle der Endsumme, nicht der Einzelpositionen zu erfolgen habe)

99 OLG Hamm r+s 2017, 218

100 BGH VersR 2017, 440 = r+s 2017, 215 = DAR 2017, 264 = NZV 2017, 223 = SVR 2017, 183

101 LG Stuttgart SVR 2017, 111; AG Nürnberg ZfS 2016, 443

102 LG Saarbrücken ZfS 2016, 383 = NZV 2016, 388

103 AG München DAR 2017, 154

104 BGH r+s 2017, 101 = NZV 2017, 179 = ZfS 2017, 201 = DAR 2017, 258 = VersR 2017, 180

105 OLG Naumburg ZfS 2016, 320

106 OLG Saarbrücken ZfS 2016, 379 = VersR 2017, 698



Es ist kein Erwerbsschaden (bzw. vermehrte Bedürfnisse) zu ersetzen, soweit dieser aufgrund vorbestehender Beeinträchtigungen ganz oder teilweise ohnehin auch ohne das haftpflichtrelevante Ereignis entstanden wäre. Auch ohne eine solche Feststellung ist das Risiko eines solchen Schadeneintritts aufgrund vorbestehender Beeinträchtigungen im Rahmen der Prognose insbesondere zur künftigen beruflichen Situation (durch einen nach § 287 ZPO zu schätzenden Abzug) zu berücksichtigen<sup>107</sup>. Hat die zuständige Behörde einen Dienstunfall als solchen anerkannt, kann der Unfallverursacher insoweit nur noch die Nichtigkeit dieses Verwaltungsaktes geltend machen<sup>108</sup>. Jedenfalls bei Selbständigen ist die Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unzureichend für eine Feststellung, dass der Geschädigte unfallbedingt nicht in der Lage war, seiner beruflichen Tätigkeit im Wesentlichen uneingeschränkt nachzugehen, insbesondere wenn der Geschädigte in diesem Zeitraum einen Mietwagen in einem Umfang von 2000 km genutzt hat; zudem hat der geschädigte Selbständige substantiiert nicht nur zu den entgangenen Umsätzen, sondern auch zu dem ersparten Aufwand vorzutragen<sup>109</sup>.

Der Geschädigte muss den Schädiger darüber unterrichten, welche Arbeitsmöglichkeiten ihm zumutbar und durchführbar erscheinen und was er unternommen hat, um einen angemessenen Arbeitsplatz zu erhalten; dann ist es Sache des Schädigers zu beweisen, dass der Verletzte eine zumutbare Arbeit hätte aufnehmen können, es aber nicht getan hat<sup>110</sup>.

Die aufgrund einer Betriebsvereinbarung gezahlte Ergebnisbeteiligung ist Entgelt, welches unabhängig von seiner arbeitsrechtlichen Einordnung erstattungsfähig ist. Bei trotz unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit ungekürzter Zahlung durch den Arbeitgeber kann dieser Ersatz jedenfalls dann verlangen, wenn der verletzte Arbeitnehmer den Anspruch an ihn abtritt<sup>111</sup>. Die Frage, ob ein vorgezogener Renteneintritt zur Rentenkürzung führt, obwohl ein voller Beitragsregress erfolgt, ist vor den Sozialgerichten zu klären. Ein ersatzpflichtiger Schaden ist insoweit nicht von vornherein auszuschließen, insbesondere besteht keine Pflicht zur Zahlung eines Einmalbetrages gem. § 187a Abs. 2 SGB VI<sup>112</sup>. Die Steuerlast auf Verdienstausschadenersatzleistungen sind wiederkehrende Leistungen, die auch bei Feststellungstitel in drei Jahren gem. § 197 I Nr. 3 BGB verjähren. Diese Ansprüche entstehen mit Jahresende des betroffenen Veranlagungsjahres, auch wenn sie mangels Steuerbescheid noch nicht beziffert werden können<sup>113</sup>.

Hinsichtlich ersparter berufsbedingter Aufwendungen ist der Schädiger beweisbelastet, allerdings trägt der Geschädigte eine sekundäre Darlegungslast<sup>114</sup>. Der Umfang der ersparten berufsbedingten Aufwendungen ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen; es ist zwar ein prozentualer Abschlag möglich, aber die Höhe des Abschlags ist fallabhängig zu bestimmen<sup>115</sup>. Ersparte berufsbedingte Aufwendungen müssen, wenn sie anhand der Wegstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsort geschätzt werden, Hin- und Rückweg berücksichtigen<sup>116</sup>.

## 15. Haushaltsführungsschaden<sup>117</sup>

Zur substantiierten Darlegung eines Haushaltsführungsschadens gehört auch die Darstellung, welche Arbeiten mit welchem Umfang der Geschädigte vor dem Unfall ausgeübt hat und in welchem Umfang er hieran unfallbedingt gehindert war<sup>118</sup>. Für die Bemessung des Haushaltsführungsschadens ist die Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit (MdH) maßgeblich, die nicht mit der MdE deckungsgleich ist, sondern regelmäßig geringer ausfällt. Insoweit ist substantiiertes Vortragen des Geschädigten zum Umfang der vor dem Unfall verrichteten Haushaltstätigkeit und dem Umfang der Beeinträchtigung erforderlich, Tabellenwerke ersetzen dies nicht. Jedoch genügt ein Vortragen, das eine Eingruppierung in ein solches Tabellenwerk ermöglicht<sup>119</sup>. Nach anderer Meinung soll die Schätzung des Haushaltsführungsschadens anhand von

---

107 BGH r+s 2016, 535 = DAR 2017, 75

108 OLG München NZV 2016, 322

109 OLG München DAR 2017, 38

110 OLG Hamm VersR 2017, 235

111 BGH r+s 2017, 162 = VersR 2017, 304

112 BGH r+s 2017, 166 = VersR 2017, 557

113 OLG München NZV 2017, 94 = r+s 2017, 273

114 LG Braunschweig VersR 2016, 1325

115 LG Hamburg SVR 2016, 469

116 OLG Saarbrücken ZfS 2016, 379 = VersR 2017, 698

117 Hierzu: Himmelreich/Halm-Euler, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 6. Aufl., Kap. 11 und Himmelreich/Halm-Nickel/Schwab, a. a. O., Kap. 11a

118 KG DAR 2016, 456 = VersR 2016, 1205

119 OLG Köln DAR 2016, 704

Tabellenwerken möglich sein, wenn keine abweichenden konkreten Anhaltspunkte ersichtlich sind<sup>120</sup>. ; Während eines stationären Aufenthalts sind in einem Einpersonenhaushalt nur geringfügige Erhaltungsmaßnahmen erforderlich, die mit ca. 15% des sonstigen Aufwandes geschätzt werden können<sup>121</sup>.

Entweder sind erforderliche Kosten einer tatsächlich eingestellten Ersatzkraft brutto oder fiktiv übliche Kosten netto anzusetzen, dies ist auch gemischt möglich. Leistungen einer Krankenkasse für eine Haushaltshilfe und Erwerbsminderungsrente sind anzurechnen, letzteres soweit die Haushaltsführung für andere erfolgte. Bereits zwischenzeitlich eingetretene oder in Zukunft absehbare Veränderungen in den für die Haushaltsführung maßgeblichen Lebensumständen sind in der Tenorierung zu berücksichtigen<sup>122</sup>. Eine Haushaltsführungsschadenersatzrente ist unbefristet und nicht nur bis zum 75. Lebensjahr begrenzt zu gewähren, wenn nicht konkrete Umstände in der Person des Geschädigten erkennbar sind, die eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer weitergehenden selbständigen Haushaltsführung ohne das Schadenereignis verhindern<sup>123</sup>. Als Erwerbsschaden (Haushaltsführung für andere) liegt eine erstattungsfähige Ersatzposition nur vor, soweit eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht. Bei einer Einschränkung bis 20 % besteht keine Ersatzpflicht, da eine Verpflichtung zur Kompensation durch Hilfsmittel und Umorganisation besteht. Der anzusetzende Stundensatz beträgt bei fiktiver Abrechnung 8,28 € (bei MdH über 50%) bzw. 7,66 € (bei MdH darunter)<sup>124</sup>. Soweit nach anderer Einschätzung der Stundensatz in Orientierung an § 21 JVEG mit 12 € zu bemessen sein soll<sup>125</sup>, ist dies mit der Lebenswirklichkeit (Nettolohn!) nicht zu vereinbaren.

### III. Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht

#### 1. Vertragsschluss

Der Versicherungsvertrag ist wirksam zustande gekommen, auch wenn die Fahrzeugidentifikationsnummer in den Zulassungspapieren und dem Versicherungsvertrag falsch angegeben wurde, solange das versicherte Fahrzeug eindeutig zu identifizieren ist<sup>126</sup>. Prämienzahlungspflicht nach AKB für vorläufige Deckung bei Nichtzustandekommen eines Hauptvertrages stellt bei dem 50fachen der Prämie für den Hauptvertrag eine unangemessene Benachteiligung dar<sup>127</sup>. Ein Vorbehalt der Neuberechnung der Schadenfreiheitsklasse nach den Informationen des Vorversicherers ist auch dann zulässig, wenn dieser im Versicherungsantrag nicht enthalten und hierauf nicht gesondert hingewiesen wurde, jedenfalls dann, wenn der VN im Rahmen der Antragstellung die Umstände verschwiegen hat, die zu einer Neuberechnung führen<sup>128</sup>. Im Fall der Rückwärtsversicherung muss der VN plausibel darlegen, wann und unter welchen Umständen er die Vertragserklärung abgegeben hat, um dem Versicherer die Möglichkeit zu geben, ein Kenntnis vom Schaden zu diesem Zeitpunkt beweisen zu können<sup>129</sup>.

#### 2. Gebrauch

Fahrzeuggebrauch liegt auch vor, wenn ein Schaden beim Türöffnen durch den Beifahrer verursacht wird; der Versicherer haftet jedenfalls für den insoweit haftenden Halter<sup>130</sup>. Das Schieben eines fahruntüchtigen Fahrzeugs zur Abholung zur Verschrottung ist Fahrzeuggebrauch<sup>131</sup>. Das Aus-der-Hand-Gleiten einer Bauschaumflasche beim Aussteigen aus einem Fahrzeug mit der Folge, dass die Flasche nach dem Auftreffen auf den Boden explodiert und der austretende Bauschaum das Fahrzeug beschädigt, ist nicht dem Gebrauchsrisiko des Fahrzeugs zuzurechnen<sup>132</sup>.

---

120 OLG Nürnberg ZfS 2016, 497

121 OLG Nürnberg a. a. O.

122 OLG Köln a. a. O.

123 OLG Koblenz ZfS 2016, 558 = DAR 2017, 198

124 OLG Brandenburg SVR 2017, 103; vgl. Himmelreich/Halm/Staab-Nickel/Schwab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 3. Aufl., Kap. 18; Himmelreich/Halm/Staab-Kreuter-Lange, a. a. O., Kap. 17 C. Rn. 94 ff.

125 LG Tübingen VersR 2016, 1394

126 OLG Naumburg VersR 2016, 842 = DAR 2016, 585 = SVR 2016, 391

127 AG Bernkastel-Kues r+s 2016, 341 = ZfS 2016, 694

128 OLG München ZfS 2017, 330

129 OLG Saarbrücken ZfS 2017, 333

130 LG Saarbrücken SVR 2016, 221

131 AG Mönchengladbach ZfS 2017, 40

132 LG Hagen r+s 2017, 185

### 3. Obliegenheitsverletzung

Eine Unfallflucht ist nach einer Einschätzung zugleich arglistige Obliegenheitsverletzung gegenüber der KH-Versicherung<sup>133</sup>. Nach anderer Einschätzung ist eine Unfallflucht nicht automatisch eine arglistige Obliegenheitsverletzung, so dass keine Leistungsfreiheit eintritt, wenn der VN nachweisen kann, dass der KH-Versicherung keine Feststellungsnachteile entstanden sind<sup>134</sup>. Dann kann der Kausalitätsgegenbeweis bei einer Unfallflucht geführt sein, wenn der flüchtige Fahrer nur wenige Minuten nach dem Unfall von der Polizei gestellt wird<sup>135</sup>. Die Wartepflicht nach den neuen AKB geht über § 142 StGB hinaus, eine Kenntnis von der Möglichkeit eines Fremdschadens genügt für diese Wartepflicht, die Kenntnis eines Schadeneintritts ist nicht erforderlich<sup>136</sup>.

Eine BAK zum Unfallzeitpunkt von 0,67 Promille führt zu einer Leistungskürzung um 75 %<sup>137</sup>. Eine Leistungsfreiheit wegen Fehlens der Fahrerlaubnis kommt mangels Kausalität nicht in Betracht, wenn ein damals bestehender ausländischer Führerschein später ohne Weiteres umgeschrieben wird<sup>138</sup>.

Leistungsfreiheitsbeträge nach Obliegenheitsverletzungen sowohl vor als auch nach dem Versicherungsfall sind zu addieren<sup>139</sup>.

### 4. Regulierung

Eine Regulierungsfrist für die KH-Versicherung von vier bis sechs Wochen ist abzuwarten, Diese Frist verlängert sich deutlich, wenn zunächst Akteneinsicht abzuwarten ist, weil der Fahrer des versicherten Fahrzeugs aufgrund schwerer Verletzungen zum Unfallhergang nicht Auskunft geben kann<sup>140</sup>. Bei Auslandsbezug („Grüne-Karte-Fall“) beträgt diese Regulierungsfrist grundsätzlich 2 Monate, eine längere Frist gilt nur, wenn deren Notwendigkeit von der KH-Versicherung nachvollziehbar dargelegt wird<sup>141</sup>. Für die Frage, ob eine Klage vor Ablauf einer angemessenen Regulierungsfrist verfrüht eingereicht wurde, kommt es auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung, nicht der Klagezustellung ab<sup>142</sup>.

Ein „Vorschuss zur beliebigen Verrechnung“ stellt mangels Tilgung keine Erfüllung dar und kann daher zu einer späteren Kostenlast des Versicherers führen, wenn die Verrechnung erst im Prozess erfolgt<sup>143</sup>. Eine Erklärung der „Regulierungsbereitschaft“ enthält keine verbindliche Anerkennung der Haftung in einem bestimmten Umfang und hindert keine Klageveranlassung für eine Feststellungsklage<sup>144</sup>.

Eine Regulierung ohne Vorbehalt einer Rückforderung trotz Anhaltspunkten für eine mögliche Nichthaftung soll zu einem Ausschluss der Rückforderung führen, wenn sich im Rahmen eines späteren gerichtlichen Verfahrens die Nichthaftung herausstellt, was mangels Anerkenntnis oder Vorliegen der Voraussetzungen des § 814 BGB zweifelhaft erscheint<sup>145</sup>. Eine Rückforderung zu Unrecht erbrachter Schadenersatzleistungen erfolgen im Verhältnis KH-Versicherung – Geschädigter, auch wenn eine Zahlung unmittelbar von der KH-Versicherung an den Werkstattbetrieb erfolgte, als der Geschädigte insoweit von einer Verbindlichkeit befreit wurde und somit etwas erlangt hat<sup>146</sup>. Auch bei Direktanspruch ist die Leistung der KH-Versicherung eine solche auf die deliktische Schuld des VN; die Rückgewähr einer Leistung vom Geschädigten kann die KH-Versicherung mit dem Argument einer fehlenden Deckungspflicht wegen Vorsatztat nur dann verlangen, wenn sie ihre Regulierungsleistung ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Leistungspflicht erbracht hat oder sich dieser Vorbehalt unzweideutig aus den Umständen des Falles ergibt<sup>147</sup>. Ein VN, der seiner KH-Versicherung zur Rettung des Schadenfreiheitsrabatts die Regulierungsleistung erstattet hat, kann vom

- 
- 133 LG Düsseldorf VersR 2016, 917
  - 134 AG Dortmund SVR 2017, 34
  - 135 AG Emmendingen ZfS 2016, 572
  - 136 LG Lübeck VersR 2017, 223
  - 137 AG Darmstadt r+s 2016, 504
  - 138 LG Köln r+s 2016, 614
  - 139 AG Montabaur r+s 2016, 286
  - 140 OLG Koblenz VersR 2016, 1269
  - 141 LG Berlin DAR 2016, 655
  - 142 OLG Saarbrücken NZV 2017, 286
  - 143 OLG München SVR 2016, 470
  - 144 OLG Karlsruhe VersR 2016, 1562
  - 145 Gleichwohl so OLG Hamm r+s 2016, 532
  - 146 OLG Saarbrücken NZV 2017, 93
  - 147 OLG Hamm VersR 2016, 1308 = ZfS 2016, 691

Anspruchsteller keine Rückleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung verlangen. <sup>148</sup>

## IV. Kaskoversicherungsrecht

### 1. Unfall

Es erscheint zweifelhaft, ob ein Unfall schon dann bewiesen ist, wenn die Schäden nach Art und Beschaffenheit nur auf einem bedingungsgemäßen Unfall beruhen können, selbst wenn ein Unfall entsprechend der Schilderung des VN sich nicht ereignet haben kann<sup>149</sup>. Ein Unfallschaden im Gegensatz zum Betriebsschaden ist vom VN zu beweisen, insb. dass der Schaden nicht auf innere Betriebsvorgänge des Fahrzeugs zurückzuführen ist (hier: möglicher Gewindebruch an einer Motorbefestigung)<sup>150</sup>.

Der Schaden an einer Zugmaschine dadurch, dass beim Abbremsen Eisplatten vom Dach des angekoppelten Anhängers rutschen und auf die Zugmaschine fallen, sind nicht als Unfallschaden gedeckt<sup>151</sup>. Ein Schaden durch zu schnelles Überfahren einer nicht erkennbaren Bodenschwelle ist kein Betriebsschaden, sondern Folge eines Unfalls<sup>152</sup>. Andererseits ist ein Schaden durch das Überfahren einer erkennbaren Bodenschwelle mit 50 km/h kein unvorhersehbares, außergewöhnliches Ereignis und somit kein Unfall, sondern ein Betriebsschaden, da er auf den durch seine Verwendung im gewöhnlichen Fahrbetrieb ausgelösten Risiken zurückzuführen ist<sup>153</sup>.

### 2. Diebstahl

Eine polizeiliche Sicherstellung ist kein versicherter Diebstahl im Sinne der AKB<sup>154</sup>. Ein Diebstahl aus einem verschlossenen Fahrzeug setzt Einbruchspuren voraus<sup>155</sup>. Die Beschädigung eines Fahrzeugs bei einem Diebstahlsversuch ist in der Teilkasko gedeckt, auch wenn sich nicht aufklären lässt, was vom Täter versucht wurde zu stehen und ggfs. nicht versicherte Gegenstände im Fahrzeug Zielrichtung seines Diebstahlsangriffs waren<sup>156</sup>.

Eine Anhörung des VN zum äußeren Bild ist bei fehlenden Zeugen auch dann veranlasst, wenn der schriftsätzliche Vortrag widersprüchlich oder realitätsfremd erscheint<sup>157</sup>. Wechselnder und widersprüchlicher Vortrag des VN insbesondere zur Abstellsituation kann allerdings die Redlichkeitsvermutung entfallen lassen, was den Nachweis des äußeren Bildes eines Diebstahls verhindern kann<sup>158</sup>. Auch ist kein Nachweis einer Fahrzeugentwendung möglich, wenn der VN sowohl den Verkäufer des Fahrzeugs wie auch die Behörden über den Erwerb des Fahrzeugs zum Erhalt staatlicher Transferleistungen getäuscht hat und die Zeugenaussagen seiner Ehefrau und seiner Kinder erkennbar abgesprochen bzw. widersprüchlich sind<sup>159</sup>. Ein Widerspruch im Randgeschehen (Verschlussituation zweier Hoftore) nach Ablauf von drei Jahren kommt hingegen hinsichtlich der Frage der Erschütterung der Redlichkeitsvermutung keine entscheidende Bedeutung zu<sup>160</sup>.

### 3. sonstige versicherte Tatbestände

Deckungsschutz besteht für einen Überschwemmungsschaden auch insoweit, als der Schaden dadurch vergrößert wird, dass der VN den Motor nach der Überschwemmung zu starten versucht<sup>161</sup>. Es besteht die

---

148 AG Hamburg ZfS 2016, 450

149 So aber OLG Stuttgart ZfS 2017, 155 = NZV 2017, 188 = DAR 2017, 198 = SVR 2017, 191 = r+s 2017, 298; ebenso LG Dortmund r+s 2017, 299

150 OLG Saarbrücken r+s 2017, 71; vgl. Halm/Kreuter/Schwab-Stomper, AKB, 2. Aufl., AKB A.2.2.2.2 zum Unfall- und Betriebsschadensbegriff

151 OLG Hamm VersR 2017, 611 = r+s 2017, 238

152 LG München II r+s 2017, 136 = VersR 2017, 483 = ZfS 2017, 279

153 LG Nürnberg-Fürth r+s 2017, 137 = ZfS 2017, 280

154 LG Kleve ZfS 2016, 330

155 OLG Hamburg NZV 2017, 185

156 LG Frankfurt/Oder r+s 2016, 291 = VersR 2016, 1245 = ZfS 2016, 451

157 LG München I VersR 2016, 1435

158 OLG Hamm NZV 2017, 186 = r+s 2017, 300

159 LG Düsseldorf ZfS 2016, 329

160 OLG Naumburg VersR 2017, 93

161 OLG Hamm r+s 2017, 7 = NZV 2017, 92 = ZfS 2017, 153 = VersR 2017, 151

volle Beweislast des Geschädigten für Verursachung eines Unfalls durch Wild oder Ausweichbewegung vor Wild, er kann sich auf keine Beweiserleichterungen insoweit berufen<sup>162</sup>. Es liegt keine unmittelbare Sturmeinwirkung vor, wenn durch einen Sturm ein Ast abbricht, sich in einem Baum verfängt und erst später herunterfällt und auf das versicherte Fahrzeug auftrifft, welches erst nach dem Sturm dort abgestellt wurde<sup>163</sup>. Die vorsätzliche Herbeiführung des Vandalismusschadens durch den VN selbst ist vom Versicherer zu beweisen, die Betriebsfremdheit des „Vandalen“ ist keine gesonderte, vom VN zu beweisende Anspruchsvoraussetzung<sup>164</sup>.

#### 4. Obliegenheitsverletzung

E.1.3 AKB enthält eine wirksame Obliegenheit, die bei einer Unfallflucht verletzt wird. Inhalt und Grenzen der Obliegenheit sind nicht abschließend geklärt. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass sie sich nach § 142 StGB bestimmen, weitergehende Anforderungen müssten dem VN durch deutlichen Hinweis klargemacht werden, andernfalls fehlt jedenfalls ein relevantes Verschulden des VN<sup>165</sup>. Es wird aber auch vertreten, dass diese Warteobligenheit über § 142 StGB hinausgeht, eine Obliegenheitsverletzung auch möglich ist, wenn § 142 StGB nicht erfüllt ist<sup>166</sup>. Eine Unfallflucht ist nicht notwendig arglistig, der Kausalitätsgegenbeweis ist grundsätzlich möglich<sup>167</sup>. Bei einer Entfernung vom Unfallort nach nächtlichem Unfall mit geringem Schaden an einem Straßenbaum besteht keine Leistungsfreiheit, als keine Unfallflucht vorliegt, insbesondere keine Wartepflicht besteht<sup>168</sup>.

Der VN muss die Verteidigung gegen den Einwand der Obliegenheitsverletzung wegen Verschweigens von Vorschäden dahingehend, er habe den ihm früher bekannten Vorschaden vergessen, beweisen<sup>169</sup>. Das Verschweigen auch geringfügiger Vorschäden ist arglistig<sup>170</sup>.

Ein fachgerecht behobener, nicht arglistig verschwiegener Vorschaden führt nicht zur Leistungsfreiheit, wenn er keinen Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert hat, so dass der Kausalitätsgegenbeweis geführt ist<sup>171</sup>.

Angaben ins Blaue hinein können den Vorwurf der Arglist rechtfertigen, auf eine Bereicherungsabsicht des VN kommt es nicht an. Der VN muss beweisen, dass der geltend gemachte Schaden oder abgrenzbare Teile hiervon auf das von ihm behauptete Unfallereignis zurückzuführen sind<sup>172</sup>.

#### 5. grobe Fahrlässigkeit<sup>173</sup>

Der Anscheinsbeweis für die Unfallursächlichkeit einer absoluten Fahruntüchtigkeit des Fahrers wird nicht durch die allgemeine Möglichkeit erschüttert, dass der Unfall auch einem Nüchternen hätte unterlaufen können. Repräsentant des VN ist derjenige, dem das Fahrzeug zur eigenverantwortlichen Nutzung anvertraut wurde und der auch für Unterhaltung und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu sorgen hat<sup>174</sup>.

Es liegt keine subjektive grobe Fahrlässigkeit vor bei Benutzung von Sommerreifen im Winter bei niedrigen Temperaturen aber ohne Glatteis, zudem ist die Kausalität für den Schadeneintritt fraglich<sup>175</sup>.

Das Stehenlassen eines landwirtschaftlichen Anhängers ungesichert und über Nacht auf einem abgelegenen Feld ist hinsichtlich des drohenden Entwendungsrisikos grob fahrlässig<sup>176</sup>.

---

162 OLG Rostock NZV 2017, 91 = VersR 2017, 686

163 AG Bremen NZV 2016, 379

164 LG Dortmund NZV 2017, 139 = ZfS 2017, 279

165 OLG München r+s 2016, 342 = VersR 2016, 1367; OLG Hamm ZfS 2016, 573 = VersR 2016, 1365 = DAR 2017, 36; OLG Saarbrücken VersR 2016, 1368

166 OLG Frankfurt NZV 2016, 477

167 AG Dortmund r+s 2016, 615

168 AG Papenburg ZfS 2016, 331 = r+s 2017, 69

169 LG Dortmund ZfS 2016, 531

170 OLG Saarbrücken ZfS 2017, 330

171 OLG Naumburg VersR 2017, 93

172 LG Essen r+s 2017, 182

<sup>173</sup> Vgl. umfassend : Staudinger/Halm/Wendt-K.Schneider, Versicherungsrecht Kommentar, 2.Aufl.2017, § 81 VVG, Rn 27 ff.m.w.H

174 LG Saarbrücken r+s 2016, 343

175 AG Papenburg ZfS 2016, 331 = r+s 2017, 69

176 LG Lüneburg DAR 2017, 205

## 6. sonstige Ausschlusstatbestände

Bei Auslegung der Verwendungsklausel erfolgt die Abgrenzung zwischen Güterverkehr und Werksverkehr nach § 1 GüKG. Es besteht keine Beratungspflicht des Versicherers hinsichtlich der richtig zu vereinbarenden Verwendung ohne Anhaltspunkte für einen Beratungsbedarf, insbesondere bei Einschaltung eines Maklers durch den VN<sup>177</sup>.

Ist unstreitig der Ausschlusstatbestand der Motorsportveranstaltung gegeben, muss der VN beweisen, dass ein Fahrsicherheitstraining als Ausnahme vom Ausschlusstatbestand gegeben ist<sup>178</sup>.

## 7. Regulierung

Der Eigentümer eines versicherten Fahrzeugs, der nicht VN ist, ist für eine Klage auf Zahlung der Entschädigung an ihn nicht prozessführungsbefugt<sup>179</sup>. Die Versicherungsleistung ist auf die Versicherungssumme auch dann begrenzt, wenn der Wiederbeschaffungswert als für die Regulierung maßgebliche Wert über der Versicherungssumme liegt. In diesem Fall stellt ein durch Klausel bestimmter Eigentumsübergang im Fall der Entwendung und Wiederherbeischaffung eine unangemessene Benachteiligung dar<sup>180</sup>. Der Wiederbeschaffungswert ist brutto zu entschädigen, wenn der VN für die Ersatzbeschaffung mindestens den Brutto-Wiederbeschaffungswert aufgewendet hat, auch wenn hierbei Umsatzsteuer nicht angefallen ist, als A.2.6.5 aus Sicht des durchschnittlichen VN nur die fiktive Abrechnung betrifft<sup>181</sup>.

Die Berufung im gerichtlichen Verfahren auf ein vorgerichtlich erforderliches SV-Verfahren durch den Versicherer ist rechtsmissbräuchlich, wenn keine vorgerichtliche Berufung hierauf erfolgte und die Erstattung nur eines geringfügigen Betrages verlangt wird<sup>182</sup>. Ein unerlaubt das versicherte Fahrzeug nutzende Führer muss im Regressprozess beweisen, dass er sich zum Zeitpunkt der Nutzung im Zustand der Schuldunfähigkeit befand<sup>183</sup>.

## V. Bezüge zum Sozialrecht

### 1. Anspruchsübergang

Die Anerkennung als Dienstunfall als Voraussetzung für einen Anspruchsübergang auf den Dienstherrn kann vom Schädiger nur mit dem Argument der Nichtigkeit angegriffen werden<sup>184</sup>.

### 2. Haftungsprivileg

Die Verletzung eines versicherten Unternehmers als Insasse des Fahrzeugs seines Arbeitnehmers auf einer Fahrt, die teils privaten und teils betrieblichen Zwecken diene, unterfällt dem Haftungsprivileg, wenn der Unfall sich auf dem betrieblich veranlassten Teil der Fahrt ereignet<sup>185</sup>. Ist der einen Unfall verursachende Fahrer gegenüber den Geschädigten gem. SGB VII haftungsprivilegiert, können auch von dem Halter nach den Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld keine Ansprüche geltend gemacht werden<sup>186</sup>. Ein Pannenhelfer, der beim Anschieben des Fahrzeugs die mithelfende Beifahrerin verletzt, ist nach §§ 105, 106 Abs. 3 SGB VII haftungsprivilegiert<sup>187</sup>.

Eine gemeinsame Betriebsstätte liegt nur dann vor, wenn zwischen den Tätigkeiten der Bediensteten in der konkreten Unfallsituation eine Verbindung in dem Sinn besteht, dass betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinandergreifen,

---

177 OLG Celle SVR 2017, 32 = ZfS 2017, 218 = r+s 2017, 238

178 OLG Düsseldorf NZV 2017, 234

179 OLG Celle ZfS 2016, 516

180 OLG Karlsruhe VersR 2016, 1432 = ZfS 2016, 695 = r+s 2016, 504

181 OLG Celle r+s 2016, 614 = ZfS 2017, 93

182 AG Lindau ZfS 2016, 519

183 OLG Düsseldorf ZfS 2017, 34

184 OLG München NZV 2016, 322

185 LG Coburg r+s 2017, 278

186 OLG Stuttgart r+s 2016, 590

187 OLG Oldenburg r+s 2016, 373

miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen<sup>188</sup>. Eine solche gemeinsame Betriebsstätte liegt vor bei gemeinsamem Beladen eines LKWs, insbesondere bei Mitarbeit des Fahrers bei der Beladung durch Mitarbeiter des Versenders<sup>189</sup>. Eine gemeinsame Betriebsstätte besteht auch dann, wenn hieran neben dem geschädigten inländischen Versicherten ein Schädiger beteiligt ist, der als Ausländer bei einem ausländischen Sozialversicherer unfallversichert ist<sup>190</sup>.

Die BG hat bei Anerkennung eines Arbeitsunfalls nicht zu entscheiden, ob ein Wege- oder ein Betriebswegeunfall vorliegt. Hinsichtlich dieser Unterscheidung gilt keine Bindungswirkung gem. § 108 SGB VII<sup>191</sup>.

### 3. Regress

Das Familienprivileg gem. § 116 Abs. 6 SGB X ist auf den Regressanspruch gem. § 110 SGB VII nicht anwendbar, dieser Anspruch besteht auch gegenüber dem im Haushaltsverbund lebenden Vater des Geschädigten<sup>192</sup>. Das Familienprivileg gilt allerdings auch für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, und zwar auch dann, wenn die Geschädigte noch minderjährig war, gleichwohl aber mit Zustimmung der Eltern mit ihrem Partner bereits zusammengezogen war und auch bereits seit eineinhalb Jahren in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebte<sup>193</sup>. Einer Haushaltsgemeinschaft steht nicht entgegen, wenn der schädigende Vater gelegentlich auch andernorts übernachtet, an diesem anderen Ort gemeldet ist und sich im Einverständnis mit der Partnerin nur sporadisch an den Haushaltskosten beteiligt<sup>194</sup>.

### 4. Verjährung

Bei Zuständigkeit verschiedener Stellen in einer regressbefugten Behörde für Leistung und Regress kommt es für den Beginn der Verjährung auf die Kenntnis der Bediensteten der Regressabteilung an<sup>195</sup>.

## VI. Prozessuales und Kosten

### 1. Prozessuales

Ein umfassender Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht ist auch dann zulässig, wenn ein Teil des Schadens schon entstanden ist, die Entstehung eines weiteren Schadens allerdings zu erwarten ist. Sind verschiedene Schadenspositionen bei Klageerhebung bereits entstanden, sind andere Schadenspositionen allerdings noch zu erwarten, besteht somit keine Pflicht zur entsprechenden, auch anteiligen Bezifferung<sup>196</sup>.

Der Gerichtsstand des § 215 VVG findet ab dem 01.01.2008 unabhängig davon Anwendung, ob der Versicherungsvertrag bereits zuvor geschlossen wurde, Art. 1 Abs. 1 und 2 EGVVG erfasst § 215 VVG nicht<sup>197</sup>. Ein Gläubiger des VN, der nach Pfändung und Einziehung einer Versicherungsforderung diese gegen den Versicherer geltend macht, kann nicht am Sitz des VN klagen, auf Klagen des Gläubigers findet § 215 VVG keine Anwendung<sup>198</sup>.

Bei einer Klage auf wiederkehrende Leistung führen nach Klageerhebung fällig werdende Beträge nicht zu einer Erhöhung des Streitwertes<sup>199</sup>.

### 2. Anwaltskosten

Bei bereits bestehendem Verzug ist die Beauftragung eines Anwalts auch bei einfach gelagerten Fällen in

---

188 OLG Celle DAR 2016, 327

189 OLG Schleswig ZfS 2017, 143 = r+s 2017, 220

190 OGH r+s 2016, 537

191 LSG Thüringen r+s 2016, 486

192 BGH r+s 2016, 538; OLG Koblenz SVR 2017, 59

193 OLG Jena r+s 2017, 333 = VersR 2017, 190

194 OLG Brandenburg r+s 2017, 334

195 OLG Hamm VersR 2017, 252

196 BGH r+s 2016, 533 = NZV 2016, 365

197 BGH VersR 2017, 779; Halm/Kreuter/Schwab-Halm, AKB, 2. Aufl., AKB L.2, S. 1731 ff., Rn. 16 ff.

198 LG Waldshut-Tiengen VersR 2016, 1526 = r+s 2016, 540

199 OLG Hamm r+s 2017, 279

der Regel zweckmäßig und erforderlich, eine Beschränkung des Mandates auf ein Schreiben einfacher Art ist insoweit nicht erforderlich<sup>200</sup>.

Die Vertretung zweier Geschädigter, die mit ihren jeweiligen Fahrzeugen in dasselbe Unfallgeschehen verwickelt waren, sind für den von beiden Geschädigten nacheinander beauftragten Rechtsanwalt gebührenrechtlich verschiedene Tätigkeiten<sup>201</sup>. Die Vertretung von Eheleuten, die denselben Anwalt zur Geltendmachung von Ansprüchen nach einem Unfall getrennt voneinander beauftragt haben, sind insbesondere dann verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten, wenn für die Eheleute unterschiedliche Schadenspositionen geltend gemacht werden, die sich auch nicht teilweise überschneiden<sup>202</sup>. Allgemein gilt, dass die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für den Eigentümer und den von diesem personenverschiedenen Fahrer eines unfallbetroffenen Fahrzeugs für den beide vertretenden Anwalt verschiedene Angelegenheiten sind<sup>203</sup>.

Die Gebühren des mit der Regulierung eines Unfallschadens mit der gegnerischen KH-Versicherung beauftragten Anwalts richten sich nach den berechtigten Ansprüchen des Geschädigten. Daher ist der Gegenstandswert bei einem wirtschaftlichen Totalschaden nach dem der Regulierung zugrunde liegenden Wiederbeschaffungsaufwand zu bestimmen, nicht nach dem Wiederbeschaffungswert<sup>204</sup>. Nicht richtig ist daher auch, dass die Anwaltskosten nach Wert der ursprünglich geltend gemachten Reparaturkosten erstattungsfähig wären, selbst wenn der KH-Versicherer durch Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit nur geringere Reparaturkosten erstatten muss<sup>205</sup>.

Die Beteiligung eines ausländischen Versicherers führt allein noch nicht zu einer Erhöhung der Anwaltskosten, insbesondere wenn die gesamte Korrespondenz mit einem inländischen Regulierungsbeauftragten erfolgt<sup>206</sup>. Eine Überschreitung der 1,3-Gebühr ist auch nicht deswegen gerechtfertigt, weil der Geschädigte nicht nur einen Sach-, sondern auch einen Personenschaden erlitten hat<sup>207</sup>. Die Abwicklung eines Verkehrsunfalls wird auch nicht dadurch schwierig oder umfangreich, dass zur Ermittlung der Haftungsquote Einsicht in die Ermittlungsakte genommen werden muss<sup>208</sup>. Eine 1,8-Gebühr für die Abwicklung eines Verkehrsunfalls ist jedoch ermessensgerecht, wenn bei im Übrigen durchschnittlichen Umständen eine Bearbeitungszeit von einem Jahr, eine umfangreiche anwaltliche Tätigkeit und eine überdurchschnittliche Bedeutung für den Auftraggeber zu berücksichtigen sind<sup>209</sup>.

Eine vereinbarte Abgeltung sämtlicher materieller Schäden aus einem Unfallereignis bei Vorbehalt der Geltendmachung weiterer immaterieller Schäden bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes soll auch die Anwaltskosten für die Geltendmachung solcher weiterer, vorbehaltener immaterieller Schäden umfassen<sup>210</sup>.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung sind bei fehlender Erforderlichkeit nicht erstattungsfähig, insbesondere wenn die Geltendmachung einfach gelagert war, wenige Schadenspositionen geltend zu machen waren und keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Kaskoversicherer seiner Leistungspflicht nicht nachkommen würde<sup>211</sup>. Auch die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung sind nicht erstattungsfähig, als der VN/Mandant einen ohnehin zu fertigenden Klageentwurf selbst an die Rechtsschutzversicherung mit Bitte um Deckungszusage schicken konnte<sup>212</sup>.

Auch ein außergerichtlicher Vergleich in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, lässt eine Terminsgebühr entstehen<sup>213</sup>. Übernachtungskosten des Anwalts sind dann festsetzungsfähig, wenn ihm eine Anreise am Terminstag nicht zuzumuten ist, namentlich wenn die Anreise

---

200 BGH VersR 2016, 874

201 AG Aichach ZfS 2016, 347

202 AG Bochum ZfS 2016, 349

203 LG Passau SVR 2016, 392; AG Limburg ZfS 2016, 527

204 LG Münster SVR 2017, 114; AG Düsseldorf SVR 2017, 151; anders (und eindeutig falsch): AG Eschwege DAR 2016, 612

205 So aber: AG Düsseldorf DAR 2016, 491

206 AG Viersen SVR 2016, 269

207 AG Leverkusen NZV 2016, 479

208 AG Koblenz SVR 2016, 393

209 AG Zittau ZfS 2017, 287

210 LG Hanau ZfS 2016, 621

211 LG Saarbrücken SVR 2016, 349

212 OLG Hamm r+s 2017, 7

213 OLG Köln ZfS 2016, 525



zur Nachtzeit vor 6 Uhr anzutreten gewesen wäre<sup>214</sup>.

### 3. Gutachterkosten

Gutachterkosten können auch dann festsetzungsfähig sein, wenn sie nicht der Partei selbst, sondern dem hinter ihr stehenden Haftpflichtversicherer entstanden sind<sup>215</sup>. Die Kosten für ein vor Klageerhebung in Auftrag gegebenes, nach Klageerhebung erstelltes unfallanalytisches Privatgutachten sind nicht erstattungsfähig, wenn das Gutachten weder zur Herbeiführung der Schlüssigkeit noch zur gebotenen Substantiierung des Klagevorbringens erforderlich war<sup>216</sup>.

---

214 OLG Naumburg SVR 2017, 35

215 BGH r+s 2017, 110 = VersR 2017, 442 = ZfS 2017, 106

216 OLG Nürnberg ZfS 2016, 465